

---

## **Ordnung zur Änderung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 4. Februar 2021 die Verlängerung und Erweiterung der befristeten Ergänzung der geltenden Prüfungsordnungen beschlossen. Sie wurde am 9. Februar 2021 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. Februar 2021.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Änderung der Prüfungsarten.....	2
§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien.....	2
§ 3 IT-gestützte Klausuren .....	2
§ 4 Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in konsekutiven Modulen .....	2
§ 5 Zulassung zur Praxisphase.....	2
§ 6 Zulassung zum Kolloquium .....	3
§ 7 Geltungszeitraum .....	3

## **§ 1 Änderung der Prüfungsarten**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können die jeweiligen Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Studiendekan\*in für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 andere Prüfungsformen, als in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen angegeben, festlegen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten. Diese Ausnahmeregelung gilt für die Prüfungsarten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Aufzählungszeichen 1 bis einschließlich 5 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe einer geänderten Prüfungsform erfolgt acht Wochen nach Beginn des Verwaltungssemesters.

## **§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 mündliche Prüfungen und Kolloquien einschließlich der Kolloquien zur Abschlussarbeit mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt auf Antrag des Prüflings und im Einvernehmen mit den Prüfer\*innen.

Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein\*e Prüfer\*in, Beisitzende\*r oder Aufsicht anwesend war. Bild- und/oder Tonaufzeichnungen sind in keinem Fall zugelassen. Bei Anwendung dieser Regelung zur Durchführung von mündlichen Prüfungen und Kolloquien gilt § 9 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil nicht; im Übrigen bleiben die sonstigen allgemeinen Durchführungsbestimmungen unberührt.

## **§ 3 IT-gestützte Klausuren**

Ergänzend zu § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil können Klausuren alternativ IT-gestützt ohne oder mit Beaufsichtigung, ohne Hilfsmittel oder mit erlaubten Hilfsmitteln erfolgen. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben. Es ist vorher die Möglichkeit zu geben, dass sich die zu Prüfenden mit dem Prüfungssystem/-ablauf vertraut machen können.

## **§ 4 Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in konsekutiven Modulen**

Die Pflicht zur Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil wird im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 ausgesetzt, indem sich die betroffenen Studierenden für eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung bis spätestens sieben Tage vor dem hochschulöffentlich bekannt gemachten Prüfungstermin in Schrift- oder Textform davon abmelden können. Im Übrigen bleiben die Regelungen in § 7 Absatz 1 unberührt.

Ergänzend wird für die Studiengänge der Konservierung und Restaurierung geregelt:

§ 29 Absatz 2 der Prüfungsordnung Besonderer Teil (2015) wird außer Kraft gesetzt. Im Fall zweier konsekutiver Module ist eine Teilnahme am zweiten Modul trotzdem möglich. Die nicht bestandene Prüfung muss in jedem Fall nachgeholt werden.

## **§ 5 Zulassung zur Praxisphase**

Im Sommersemester 2021 erhalten Studierende des Bauingenieur- und Holzingenieurwesens die Zulassung zur Praxisphase, wenn 48 Leistungspunkte des ersten und zweiten Semesters sowie mindestens weitere 30 bzw. 45 Leistungspunkte aus dem dritten bis fünften Semester erbracht wurden. Bei den offenen Prüfungsleistungen aus dem ersten und/oder zweiten Semester muss es sich um Klausuren handeln, die anlässlich der Corona-Pandemie verschoben wurden, und die Studierenden hierzu bereits angemeldet waren.

## **§ 6 Zulassung zum Kolloquium**

Abweichend zu § 22 Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil wird Folgendes geregelt: Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Zulassung zum Kolloquium auch dann erfolgen, wenn eine im Besonderen Teil vorgesehene Modulprüfung noch nicht mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet ist, aber die Abschlussarbeit von beiden Prüfern vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Die abschließende Bewertung von Bachelorarbeit mit Kolloquium erfolgt erst, wenn die noch fehlende Modulprüfung mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet ist.

## **§ 7 Geltungszeitraum**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 2021 außer Kraft.